

**Stand 02.06.2015**

**Städtebaulicher Vertrag**

**zwischen**

**Stadt Lörrach**

**vertreten durch Herrn Bürgermeister Dr. Michael Wilke**

**-nachfolgend „Stadt“ genannt-**

(Postadresse: 79539 Lörrach, Luisenstr. 16)

**und**

**Prius Energy Real Estate GmbH**

**vertreten durch den Geschäftsführer Peter Beyer**

**-nachfolgend „Prius“ genannt-**

(Postadresse: 50667 Köln, Richmod-Str. 6)

**Vorbemerkung.**

Die Prius ist Eigentümerin der Grundstücke Flurstück-Nrn. 349/18, 349/27 und 929/2 der Gemarkung Lörrach-Haagen.

Im Bereich dieser Grundstücke existiert der Bebauungsplan der Stadt Lörrach „Ob dem Dorf II“ aus dem Jahre 1974. Dieser Bebauungsplan sieht für die Grundstücke eine massive Wohnbebauung (Terrassenhaus-Anlage) vor.

Mit Beschluss vom 02.10.2014 hat die Stadt die Änderung dieses Bebauungsplans beschlossen und eine Veränderungssperre verhängt. Maßgebend hierfür ist der Umstand, dass nach Auffassung der Stadt die bisherige im Bebauungsplan vorgesehene bauliche Nutzung überdimensioniert ist. Angesichts der Entwicklung des Umfelds mit deutlich kleineren Gebäuden, der eingeschränkten Erschließungssituation sowie der massiven Geländeingriffe, welche die Erstellung einer Bebauung nach dem bestehenden Bebauungsplan mit sich brächte, sei eine Neuüberplanung erforderlich.

Die im Bebauungsplan dargestellte Erschließung ist bis heute nicht in vollem Umfang realisiert. Nach dem Beschluss der Stadt vom 02.10.2014 soll im Plangebiet eine angemessene Bebauung ermöglicht werden, die dem Gebot des flächensparenden Bauens entspricht, aber dennoch Rücksicht auf die vorhandenen Rahmenbedingungen nimmt. Hieraus ergibt sich nach Auffassung der Stadt eine Bebauung mit drei Doppel-Häusern, deren Wohnnutzung auf drei Ebenen begrenzt wird. Großzügige Abstandsflächen zwischen den Gebäuden sollen den Hang auch künftig ablesbar machen. Je Doppelhaushälfte wird der Umfang auf maximal zwei Wohneinheiten beschränkt, um die

Erschließungsanlagen nicht zu überlasten. Um eine überproportionierte Talansicht zu vermeiden, soll eine Staffel festgesetzt werden, so dass die obersten Geschosse um eine Geschosshöhe zurückversetzt liegen. Die Stellplätze sollen im Kellergeschoss der Gebäude nachgewiesen werden.

Die Prius möchte ihre Grundstücke nunmehr nach Maßgabe des Beschlusses der Stadt Lörrach vom 02.10.2014 überbauen, so dass dann eine Bebauung im Sinne der baulichen Zielsetzung der Stadt kurzfristig ermöglicht wird.

Die Diskussion dieser Bauabsicht in der nicht-öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrats Lörrach-Haagen am 20.01.2015 und in der öffentlichen Sitzung vom 03.02.2015, an der auch zahlreiche Angrenzer/Anlieger teilgenommen haben, ergab, dass im Wesentlichen nur noch Fragen hinsichtlich der Hangsicherung und der verkehrsmäßigen Erschließung diskutiert wurden, der Ortschaftsrat und die Anlieger/Angrenzer gegen die vorgesehene Bebauung jedoch keine grundsätzlichen Einwendungen geltend machen. Der Ortschaftsrat Lörrach-Haagen hat dieser Bauabsicht vorbehaltlich der Vorlage der Bauvoranfrage und des Abschlusses des heutigen Vertrages grundsätzlich zugestimmt.

Prius und Stadt schließen deshalb den heutigen Städtebaulichen Vertrag, damit bereits während des Laufs der Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden kann, da bei Beachtung der Vorgaben des Vertrags überwiegende öffentliche Belange der Bebauung nicht entgegenstehen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren Prius und Stadt Folgendes:

## **Städtebaulicher Vertrag**

### **§ 1**

#### **Vertragsgegenstand**

##### 1.1

Das Vertragsgebiet umfasst die im Lageplan (**Anlage 1**) „rot“ umrandeten Flächen. Die Grundstücke der Prius sind innerhalb der roten Umrandung „blau“ umrandet. Die **Anlage** wurde eingesehen und genehmigt. Sie ist damit wesentlicher Bestandteil des heutigen Vertrages.

##### 1.2

Ziel des diesem Vertrag zu Grunde liegenden Projekts ist die Erschließung, bautechnische Sicherung (insbesondere Hangsicherung) und Bebauung der Grundstücke Flurstück-Nrn. 349/18, 349/27 und 929/2 sowie die Herstellung der Zufahrtsstraße zwischen Brunnenstraße und Baugrundstücken. Diese herzustellenden Straßenfläche ergibt sich aus der **Anlage 1** zum heutigen Vertrag. Die **Anlage 1** wurde eingesehen und genehmigt. Sie ist damit wesentlicher Bestandteil des heutigen Vertrages.

## 1.3

Die Baugrundstücke Flurstück-Nrn. 349/18, 349/27 und 929/2 sollen nach übereinstimmender Ansicht der Vertragspartner möglichst kurzfristig als Allgemeines Wohngebiet (WA) entsprechend der bereits eingereichten Bauvoranfrage (**Anlage 2**) bebaut werden. Die **Anlage 2** wurde eingesehen und genehmigt. Sie ist damit wesentlicher Bestandteil des heutigen Vertrages.

## § 2

### **Leistungen der Prius zur Vorbereitung und Durchführung des Bauvorhabens**

Unter der Voraussetzung, dass das beantragte Bauvorhaben (vgl. **Anlage 2**) genehmigt und baurechtlich errichtet werden kann, übernimmt die Prius die nachfolgenden Verpflichtungen.

## 2.1

Die Prius erstellt auf eigene Kosten im Bereich der Baugrundstücke Flurstück-Nrn. 349/18, 349/27 und 929/2 eine private Erschließungsstraße einschließlich der erforderlichen Beleuchtung sowie der notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen für die drei vorgesehenen Doppelhäuser unter Einbeziehung einer Wendemöglichkeit auch für LKWs (3-Achser) nach Maßgabe der Fachplanung, wie diese in der **Anlage 3** dem heutigen Vertrag beigelegt ist. Die **Anlage 3** wurde eingesehen und genehmigt; sie ist damit wesentlicher Bestandteil des heutigen Vertrages.

## 2.2

Die Prius verpflichtet sich zulasten dieser in ihrem Eigentum stehenden Straßenfläche eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für öffentlichen Fuß-, Rad- und Kraftverkehr zu Gunsten der Stadt Lörrach in grundbuchmäßiger Form zu bestellen, sodass auch im öffentlichen Verkehrsraum der Straße „Am Lingert“ verkehrende Fahrzeuge Dritter dort eine Wendemöglichkeit haben.

## 2.3

Weiterhin verpflichtet sich die Prius, auf ihrem Grundstück Flurstück Nr. 349/27 den Bau eines Fuß- und Radweges in Fortsetzung der Straßenfläche nach Osten hin über die Wendemöglichkeit hinaus bis zur Grundstücksgrenze in einer Breite von 3 m durch die Stadt Lörrach auf deren Kosten zu gestatten. Für den Fuß- und Radweg ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für Fußgänger- und Radverkehr sowie ein Leitungsrecht zu Gunsten der Stadt Lörrach in grundbuchmäßiger Form zu bestellen. Die für diesen Fuß- und Radverkehr vorgesehene Fläche ist in der **Anlage 3** beschriftet. Die **Anlage 3** wurde eingesehen und genehmigt. Sie ist auch insoweit wesentlicher Bestandteil des heutigen Vertrages. Für die Prius entstehen keine Ausbaurkosten.

## 2.4

Weiterhin verpflichtet sich die Prius gegenüber der Stadt mit Schutzwirkung für Dritte gemäß § 328 BGB

- zur Durchführung einer Beweissicherung vor Beginn der Bauarbeiten an allen/in allem infrage kommenden Gebäuden im Bereich der Baugrundstücke sowie im Bereich der Gebäude Am Lingert 1 bis Am Lingert 8, so dass jeder Nachbar oder auch Anwohner, der möglicherweise durch Baufahrzeuge oder durch sonstige bauliche Maßnahmen (z.B. Hangsicherung) Schäden an seinem Hausgrundstück befürchtet, sicher weiß, dass der Zustand seines Eigentums bzw. seines Besitzes vor Beginn der Baumaßnahmen ordnungsgemäß aufgenommen ist, so dass es später keinen Streit bezüglich der Verursachung etwaiger Schäden geben kann;
- zur ordnungsgemäßen geologischen Untersuchung des Baugrundes und zur Durchführung des Bauvorhabens nach Maßgabe dieser geologischen Untersuchung des Baugrunds, insbesondere auch im Bereich zwischen Straße und unterliegenden Nachbargrundstücken, so dass nicht befürchtet werden muss, dass Nachbargrundstücke durch die Errichtung der Straße, durch die Baumaßnahme selbst, und/oder durch die Erstellung von Böschungen beeinträchtigt werden.

## 2.5

Die Prius verpflichtet sich weiterhin gegenüber der Stadt, zwei Ausweichstellen im westlichen Bereich der Straße „Am Lingert“ in angemessener und notwendiger Weise auf eigene Kosten dauerhaft zu errichten, soweit dies auf städtischem Grund ohne Kosten für den städtischen Grund, erfolgen kann. Die konkrete Lage dieser Ausweichstellen ergibt sich aus dem in **Anlage 4** dem heutigen Vertrag beigefügten Lageplan.

Die Straßenfläche gegenüber den Grundstücken Am Lingert 5 und Am Lingert 6 ist, soweit ohne unangemessenen Kostenaufwand möglich um bis zu 1 m zu verbreitern.

## 2.6

Bezüglich der Herstellung der Zufahrtsstraße zwischen Brunnenstraße und Baugrundstücken, deren Fläche sich aus der **Anlage 1** zum heutigen Vertrag ergibt, verpflichtet sich die Prius, die notwendigen Baumaßnahmen einschließlich der Straßenentwässerung, Beleuchtung und Schrammbord auf ihre Kosten herzustellen, soweit die von der Stadt eingenommenen Ablösebeträge in Höhe von insgesamt 15.502,37 €, die der Prius nach mangelfreier Abnahme dieser Fläche durch die Stadt erstattet werden, um nicht mehr als 30 % überschritten werden. Etwaige Mehrkosten trägt die Stadt.

## 2.7

Für den Fall, dass die restliche Straße „Am Lingert“ durch Bauverkehr geschädigt wird, verpflichtet sich die Prius zur Beseitigung aller etwaigen Schäden, so dass die restliche Straße „Am Lingert“ nach Durchführung des Bauvorhabens in keinem schlechteren Zustand ist, als bei Vertragsschluss.

## 2.8

Darüber hinaus sagt die Prius zu, dass sie nach Errichtung der Böschung und Erstbepflanzung derselben bereit ist, den unterliegenden Nachbarn die gärtnerische Nutzung dieser Böschung zu eigenen Zwecken zu ermöglichen

und darüber hinaus dort, wo bislang die Grundstücksgrenze von der Nachbarschaft mit Gartennutzungen etc. zum Nachteil der Grundstücke Prius überschritten worden ist, diese bereits bei Vertragsschluss vorhandene Grundstücksüberschreitung und Nutzung weiter ohne besonderen Kostenersatz zu dulden.

Die Lage des Hangs und der Grundstücksgrenzen ergibt sich aus den Planunterlagen (**Anlage 2**).

2.9

Die Prius wird nach Abschluss des heutigen Vertrags und Erteilung eines positiven Bauvorbescheids entsprechend der in der **Anlage 2** beigefügten Bauvoranfrage unverzüglich die notwendigen Detailuntersuchungen geologischer und sonstiger Art in Auftrag geben, so dass gewährleistet ist, dass bis zur Erteilung der Baugenehmigung/Baufreigabe alle Detailfragen abschließend geklärt sind und die Baumaßnahme entsprechend der Ergebnisse dieser Untersuchungen ordnungsgemäß und beanstandungsfrei durchgeführt werden kann.

### § 3

#### Zusammenarbeit

3.1

Die Prius und die Stadt benennen je eine Person, die dem anderen Vertragspartner als Kontaktperson zur Verfügung steht.

3.2

Den Vertragspartnern obliegt die Verpflichtung zur gegenseitigen Information und sonstigen vertragsdienlichen Unterstützung. Von wesentlichen Ereignissen haben sich die Vertragspartner jeweils unaufgefordert zu unterrichten. Jeder Vertragspartner hat den jeweils anderen Vertragspartnern auf Verlangen jede erbetene sachdienliche Auskunft zu den vertragsgegenständlichen Aufgaben zu erteilen.

3.3

Die Stadt wird die Prius im Rahmen ihrer Möglichkeiten und gemäß den bestehenden Rechtsvorschriften unterstützen.

### § 4

#### Erschließung

4.1

Die Prius führt die Erschließung der Baugrundstücke, die Herstellung der Zufahrtsstraße (vgl. **Anlage 1**), die Herstellung der Ausweichstellen im Vertragsgebiet (vgl. **Anlage 4**) durch. Sie übernimmt im eigenen Namen und für eigene Rechnung nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen die endgültige Planung, Vermessung und erstmalige Herstellung.

Dazu gehört auch die Beseitigung etwaiger Bodenverunreinigungen (Altlasten) und/oder Abfälle, soweit für die zukünftige Nutzung erforderlich, und zwar nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften (z.B. Bundesbodenschutzgesetz, Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums Baden-Württemberg für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 etc.).

#### 4.2

Die Prius stellt die für die Grundstücksentwässerung notwendigen Anschlusskanäle (Hausanschlüsse) für die Baugrundstücke nach Maßgabe der zu erstellenden Ausführungsplanung her. Gleiches gilt für die Wasserversorgung. Die verkehrsmäßige/straßenmäßige Erschließung auf den Baugrundstücken erfolgt ebenfalls nach Maßgabe der Ausführungsplanung.

#### 4.3

Die Pläne für die Ausführung dieser Erschließungsmaßnahmen (Ausführung der Privatstraße, Zufahrtsstraße und Ausweichflächen nach **Anlage 4**) einschließlich der erforderlichen Profile, Querschnitte und Berechnungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stadt; sie werden mit der schriftlichen Zustimmung der Stadt Bestandteil des heutigen Vertrages. Hierzu zählt auch eine detaillierte Kostenaufstellung mit Leistungsverzeichnis. Die Stadt ist berechtigt, auf eigene Kosten alle Unterlagen durch Sachverständige prüfen zu lassen.

#### 4.4

Vor Erteilung der Zustimmung der Stadt zu den Ausführungsplänen für die einzelnen Erschließungsmaßnahmen darf mit der jeweiligen Erschließungsmaßnahme nicht begonnen werden. Die Zustimmung der Stadt gilt als erteilt, wenn sie nicht spätestens einen Monat nach Vorlage der jeweiligen vollständigen Ausführungspläne und dem schriftlichen Antrag der Prius auf Zustimmung versagt wird.

## § 5

### **Ausführungszeit**

#### 5.1

Die Erschließungsanlagen müssen zeitlich entsprechend den Erfordernissen der Bebauung (Hochbauten) in Abstimmung mit der Stadt hergestellt werden.

#### 5.2

Erfüllt die Prius ihre Herstellungsverpflichtungen nicht, so ist die Stadt berechtigt, ihr schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen. Nach ergebnislosem Ablauf dieser Frist kann die Stadt die Arbeiten auf Kosten der Prius ausführen lassen, falls sonst ein ordnungswidriger Zustand eintreten würde.

## **§ 6 Sicherheitsleistung**

### 6.1

Soweit die Prius sich in diesem Vertrag gegenüber der Stadt zu Leistungen verpflichtet (Ausweichstellen, Zufahrtstraße, Beseitigung etwaiger Straßenschäden, ordnungsgemäße Herstellung der Erschließungsstraße) hat sie zur Sicherung dieser sich aus diesem Vertrag ergebenden Herstellungsverpflichtungen der Prius der Stadt Sicherheit in Höhe von 150.000 € durch Übergabe einer selbstschuldnerischen, unbefristeten und unwiderruflichen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder Sparkasse zu leisten. Die Bürgschaftsurkunde muss außer dem Verzicht auf die Einrede der Vorklage (§ 771 BGB) auch den Verzicht auf die Einreden aus den §§ 768-770 BGB enthalten. Die Kosten der Bürgschaft gehen zu Lasten der Prius. Die Bürgschaftsurkunde ist der Stadt 14 Tage vor Beginn der ersten Baumaßnahme im Zusammenhang mit der Erschließung zu übergeben.

### 6.2

Nach Abnahme der vertraglichen Leistungen der Prius durch die Stadt ist für die Dauer der Gewährleistungspflicht eine Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5% der gemäß Ziff. 6.1. bezifferten Baukosten über 150.000 € vorzulegen. Nach Eingang dieser Gewährleistungsbürgschaft wird die Erfüllungsbürgschaft freigegeben. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist ist die Gewährleistungsbürgschaft ebenfalls freizugeben.

## **§ 7 Baudurchführung**

### 7.1

Die Herstellung der Erschließungsanlagen ist Aufgabe der Prius. Für die Ausführung der Arbeiten darf die Prius nur fachlich geeignete, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen einsetzen.

### 7.2

Der Baubeginn ist der Stadt jeweils zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

### 7.3

Die rechtzeitige Abstimmung der Erschließungsmaßnahmen mit anderen Betroffenen ist ausschließlich Sache der Prius. Das gleiche gilt für die rechtzeitige Absprache und Koordinierung der Arbeiten der beteiligten öffentlichen und privaten Versorgungsunternehmen.

## **§ 8 Haftung und Verkehrssicherung**

### 8.1

Die Prius trägt vom Beginn der Erschließungsarbeiten an die Verkehrssicherungspflicht und die sich daraus ergebende Haftung. Die Verpflichtung erstreckt sich über den Vertragsgebiet hinaus auf andere Grundstücke und Erschließungsanlagen nur insoweit, als diese in die Arbeiten mit einbezogen werden. Die Prius stellt die Stadt insoweit von allen Schadensersatzansprüchen wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, soweit gesetzlich zulässig, frei. Dies gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse.

### 8.2

Vor Baubeginn ist von der Prius eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

## **§ 9 Abnahme**

### 9.1

Nach Abschluss aller Erschließungsarbeiten findet die Abnahme in Form von gemeinsamen Begehungen statt. Hierzu zeigt die Prius der Stadt die vertragsgemäße Fertigstellung aller Erschließungsanlagen an. Die Stadt setzt sodann einen Termin für die Abnahme innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige in Benehmen mit der Prius fest.

Das Ergebnis der Abnahmebegehungen wird in einer Niederschrift festgehalten. Mit der beiderseitigen Annahme der Niederschrift ist die Abnahme vollzogen.

### 9.2

Bei der Abnahme festgestellte Mängel oder Schäden hat die Prius innerhalb einer angemessenen Frist beheben zu lassen. Hierbei sind auch die mit den Mängeln in unmittelbarem Zusammenhang stehenden oder bei der Mängelbeseitigung auftretenden Schäden einbezogen.

Nach Beseitigung etwaiger Mängel und/oder etwaiger Schäden ist die Abnahme insoweit zu wiederholen.

## **§ 10 Gewährleistung**

### 10.1

Die Prius übernimmt für die Zeit von 5 Jahren die Gewähr, dass sämtliche bauliche Anlagen oder Maßnahmen auf städtischem Grund (insbesondere etwaige Ausweichstellen), zur Zeit der Abnahme durch die Stadt die vertraglich

vereinbarten Eigenschaften haben, den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach diesem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern. Die Gewährleistungsfrist beginnt am Tage der Gebrauchsabnahme. Falls eine solche nicht stattgefunden hat, beginnt die Gewährleistungsfrist am Tage der Schlussabnahme.

#### 10.2

Die Prius verpflichtet sich insoweit, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihr beauftragten Unternehmen eine fünfjährige Gewährleistungsfrist übernehmen. Die Gewährleistungsfrist hat am Tage der Gebrauchsabnahme zu beginnen; falls eine solche nicht stattfindet, hat die Gewährleistungsfrist am Tage der Schlussabnahme zu beginnen.

#### 10.3

Die insoweit innerhalb der Gewährleistungsfrist auftretenden Mängel sowie die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden oder bei der Mängelbeseitigung auftretenden Schäden hat die Prius innerhalb angemessener Frist auf Verlangen der Stadt beheben zu lassen. Falls sie dieser Verpflichtung nicht nachkommt, wird die Stadt auf Kosten des Vorhabenträgers unabhängig von eventuellen Gewährleistungsansprüchen der Prius gegen die ausführenden Firmen die Mängel beheben lassen.

#### 10.4

Darüber hinaus tritt die Prius insoweit sicherungshalber die ihr gegenüber Drittunternehmern zustehenden eigenen Gewährleistungsansprüche bzgl. der vertragsgegenständlichen Erschließungsanlagen auf städtischem Grund an die Stadt ab. Die Stadt nimmt die Abtretung an. Die Abtretungen werden erst wirksam, wenn die Prius mit ihren entsprechenden Verpflichtungen in Verzug ist und diesen Verpflichtungen trotz schriftlicher Aufforderung mit angemessener Fristsetzung nicht nachkommt, oder Ansprüche gegen die Prius nicht mehr bestehen.

### **§ 11 Kosten**

#### 13.1

Die Prius trägt die Kosten für die vorgenannten Erschließungsmaßnahmen gegenüber der Stadt zu 100 %, soweit nicht in § 2 Ziffer 2.6 für die Zufahrtsstraße anderes geregelt ist.

Die Stadt wird bei ordnungsgemäßer Erfüllung dieses Vertrages durch die Prius für die Baugrundstücke keine Beiträge nach KAG erheben.

### **§ 12 Rücktritt**

#### 12.1

Die Prius ist zum Rücktritt von diesem Städtebaulichen Vertrag berechtigt,

wenn der Bauvorbescheid für das Bauvorhaben (vgl. **Anlage 2**) nicht bis zum 30.10.2015 vollziehbar erteilt ist. In diesem Fall ist der Rücktritt längstens bis zum 28.02.2016 zulässig. Der Rücktritt erfolgt in jedem Fall mittels eingeschriebenen Briefes.

#### 12.2

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Rücktrittsgrund vor dem Zugang der Rücktrittserklärung entfällt.

#### 12.3

Für den Fall des Rücktritts bzw. falls der Vertrag nicht wirksam werden sollte, verbleiben der Prius sämtliche bis dahin aufgrund des Vertrages entstehenden Kosten wie Gebühren, Ingenieurkosten usw.

### **§ 13**

#### **Rechtsnachfolge/Haftungserklärung**

Die Prius verpflichtet sich, sämtliche Pflichten aus diesem Vertrag ihren Rechtsnachfolgern aufzuerlegen und diese entsprechend zu verpflichten.

### **§ 14**

#### **Anpassung/Genehmigung**

#### 14.1

Die Anpassungs- und Kündigungsgründe gemäß § 60 VwVfG bleiben unberührt. Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

#### 14.2

In allen Fällen der Vertragsbeendigung hat die Prius die ihr von der Stadt zur Durchführung dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Unterlagen und Materialien, auch auf Datenträgern, herauszugeben.

### **§ 15**

#### **Salvatorische Klausel/ Schriftform etc.**

#### 15.1

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall die unwirksamen Bestimmungen durch solche ersetzen, die dem sachlichen und wirtschaftlichen Sinn und Zweck des Vertrages weitest möglich entsprechen. Das gleiche gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass der Vertrag Lücken aufweist, die durch weitere Bestimmungen ergänzt werden müssen.

#### 15.2

Nebenabreden sind nicht getroffen.

## 15.3

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftformabrede selbst. Eine E-Mail gilt nicht als Schriftform.

## 15.4

Diesem Vertrag liegen **4 Anlagen** bei. Diese sind Gegenstand dieses Vertrages. Die Vertragspartner bestätigen, dass die Anlagen ihnen vorliegen, sie hiervon Kenntnis genommen haben und diese genehmigen.

## 15.5

Erfüllungsort ist Lörrach.

## 15.6

Der Schriftverkehr der Vertragspartner untereinander ist jeweils an die im Vertrag angegebene Postadresse zu richten. Dies gilt auch für Kündigungsschreiben, Mahnschreiben etc..

Falls ein Vertragspartner eine Änderung seiner Postadresse schriftlich den anderen Vertragspartnern mitgeteilt hat, ist für Vorstehendes die neu angegebene Postadresse maßgebend.

## 15.7

Der Vertrag wird vierfach ausgefertigt. Die Stadt erhält zwei Ausfertigungen, die Prius erhält ebenfalls zwei Ausfertigungen.

Ort, Datum

.....

Stadt Lörrach

Ort, Datum

.....

Prius Energy Real Estate GmbH



Nur für interne Zwecke



Copyright Stadt Lörrach

R 3401419 H 5278874

Lagebez.	Städtebaulicher Vertrag "Am Lingert"	
Bemerkung	Anlage 1	
Maßstab	1:1000	
Datum	01.06.2015 14:41 Uhr	
Bearbeiter	Färber, Stephan	



geosERVICE  
www.regiodata-gmbh.de

# Lageplan

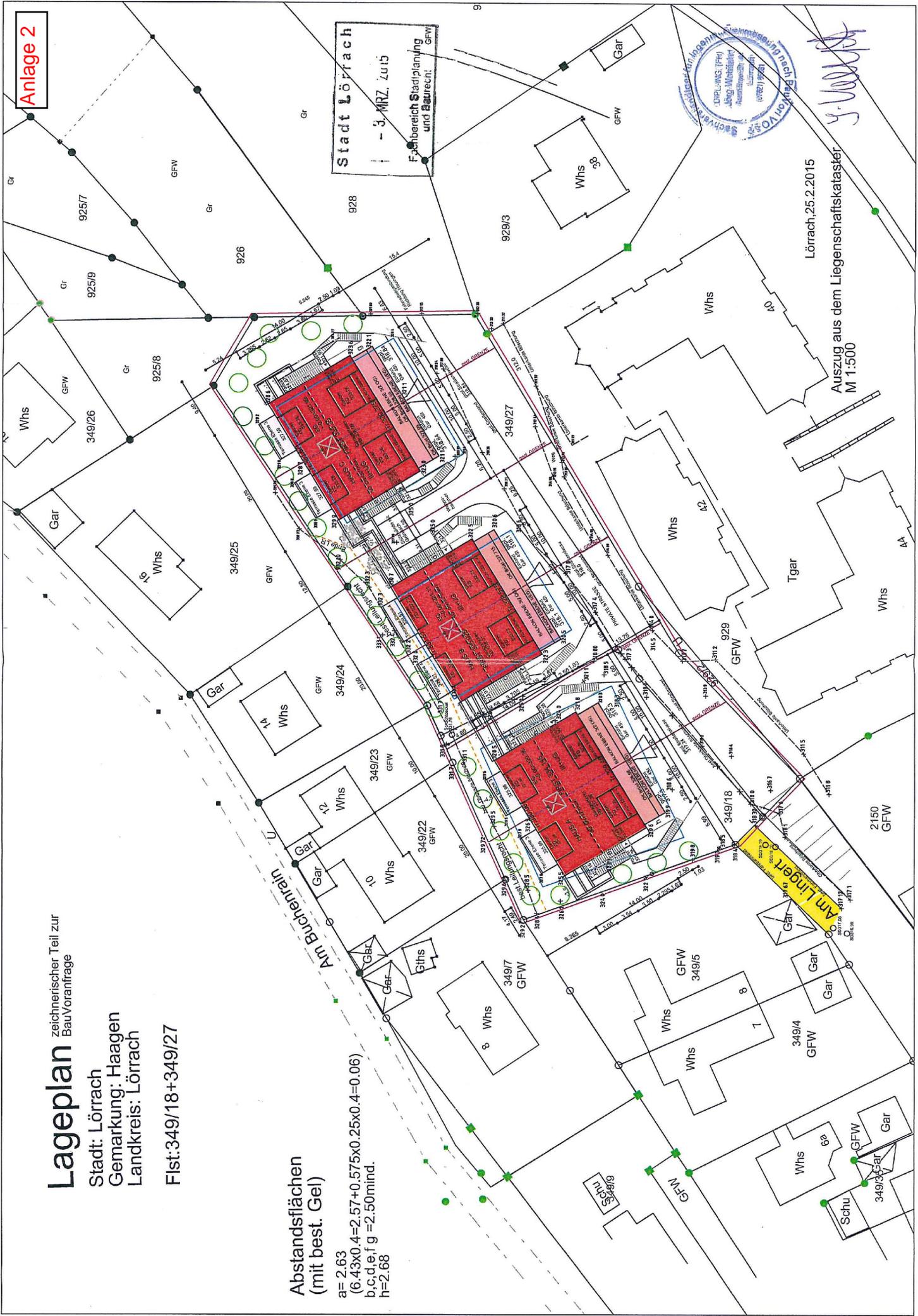
zeichnerischer Teil zur  
Bauvoranfrage

Stadt: Lörrach  
Gemarkung: Haag  
Landkreis: Lörrach

Flst: 349/18+349/27

Abstandsflächen  
(mit best. Gel)

$$a = 2.63$$
$$(6.43 \times 0.4 = 2.57 + 0.575 \times 0.25 \times 0.4 = 0.06)$$
$$b, c, d, e, f, g = 2.50 \text{ mind.}$$
$$h = 2.68$$



Anlage 2

Stadt Lörrach  
- 3. MRZ. 2015  
Fachbereich Stadtplanung  
und Baurecht



Lörrach, 25.2.2015  
Auszug aus dem Liegenschaftskataster  
M 1:500

Anlage 3



BAUVORANFRAGE VOM 05.02.2015  
GRUNDRISS ERSCHLIESSUNG  
M 1: 200  
05.02.2015

BAUHERREN  
NEUBAU 3 DOPPELHAUSHAUSER  
AM LINGERTRAIN  
79541 LÖRRACH-HAGEN

BÜROLEITUNG  
PRIUS ENERGY GMBH  
V.D. HR. P. BEYER  
RICHMOLD STR. 6  
50667 KÖLN

ARCHITECT  
INGO HERZOG  
ARCHITECT  
BRÜCKENSTRASSE 11  
79541 LÖRRACH  
TEL.: 07621/614.000

Ausschnitt aus  
Anlage 4



Ausweibung Aufweitung um ca. 0,80 m  
mit Stützrand

Halbrechteckige Aufweitung um ca. 0,70 m

11,00

10,50

